

Tennisclub Pfullendorf e. V.

SATZUNG

§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen: „Tennisclub Pfullendorf e. V.“
und hat seinen Sitz in: Pfullendorf / Baden
Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Sigmaringen eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK UND GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen der Sportart Tennis.
 - b. die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen
 - c. Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleiter/innen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Tätigkeitsvergütungen dürfen aus Mitteln des Vereins geleistet werden.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

1. Der Verein führt als Mitglieder:
 1. Aktive Mitglieder
 2. Passive Mitglieder
 3. Jugendliche (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres)
 4. Außerordentliche Mitglieder (Juristische Personen und befristete Mitglieder aus Sportkursen)
 5. Ehrenmitglieder
2. Stimmrecht auf Mitgliederversammlungen haben alle Mitglieder, mit Ausnahme der befristeten Mitglieder und der Jugendlichen. Jugendliche können Ihre Interessen durch eine Vertrauensperson vertreten lassen, diese wird durch die jugendlichen Mitglieder gewählt.
3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied kann für besondere Verdienste durch Beschluss der Vorstandschaft erfolgen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
4. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.
5. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.
6. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft durch Mehrheitsbeschluss. Die Ablehnung muss dem Antragsteller schriftliche ohne Begründung mitgeteilt werden.

7. Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Tod / Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Person
2. durch freiwilligen Austritt, dieser kann durch schriftliche Erklärung gegenüber der Vorstandschaft unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres erfolgen.
3. durch Ausschluss.
 - a. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen verstossen hat, mit sofortiger Wirkung mit Mehrheitsbeschluss durch die Vorstandschaft ausgeschlossen werden.
 - b. Das Gleiche gilt auch dann, wenn sich ein Mitglied ehrenrühriger Handlungen schuldig gemacht hat oder seine weitere Mitgliedschaft für den Verein nicht mehr tragbar erscheint.
 - c. Weiterhin ist ein Ausschluss bei Nichterfüllung der Pflicht zu Beiträgen, Gebühren oder Umlagen nach zweimaliger schriftlicher Mahnung zulässig.
 - d. Die Entscheidung der Vorstandschaft über den Ausschluss ist unter Ausschluss des Rechtsweges endgültig.
8. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein.
9. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Art, Höhe und Fälligkeit legt die Mitgliederversammlung fest.

§ 5 ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Vorstandschaft
- c) die Mitgliederversammlung

§ 6 DER VORSTAND

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. und 2. Vorsitzende jeweils mit Einzelvertretungsbefugnis, letzterer gilt im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden als dessen Stellvertreter.

§ 7 DIE VORSTANDSCHAFT

Die Vorstandschaft besteht aus:

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender
- c) Kassenwart
- d) Sportwart
- e) Jugendwart
- f) Schriftführer
- g) Technikwart

Die Vorstandschaft kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung um einen oder mehrere Beisitzer erweitert werden.

Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie fasst ihre Beschlüsse in Sitzungen, die einberufen werden müssen. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden von ihr mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

§ 8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einmal jährlich einberufen.
2. Die Mitglieder werden hierzu unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder durch Veröffentlichung im amtlichen Veröffentlichungsorgan der Stadt Pfullendorf eingeladen. Zwischen dem Tag der Einberufung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von zwei Wochen liegen.
3. Die Tagesordnung soll enthalten:
 - a. Geschäftsbericht der Vorstandschaft
 - b. Bericht der Kassenprüfer
 - c. Entlastung der Vorstandschaft
 - d. Neuwahlen der Vorstandschaft im Turnus von zwei Jahren
 - e. Neuwahl der Vertrauensperson der Jugendlichen
 - f. Wahl von zwei Kassenprüfern im Turnus von zwei Jahren
 - g. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - h. Satzungsänderungen, wenn geplant
 - i. Anträge der Mitglieder. Diese sind eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
 - j. Verschiedenes
4. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung.
5. Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Die gefaßten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt. Jedem stimmberechtigten Mitglied steht eine Stimme zu. Zu Satzungsänderungen oder zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln erforderlich.
7. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Sie sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, oder die Einberufung von einem Drittel sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Es gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 9 BEURKUNDUNG DER BESCHLÜSSE

Die in Sitzungen der Vorstandschaft und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen. Bei Sitzungen der Vorstandschaft sind diese von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen. Die Unterzeichnung bei Mitgliederversammlungen hat durch die teilnehmenden Mitglieder der Vorstandschaft zu erfolgen.

§ 10 AUFLÖSUNGSBESTIMMUNGEN

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden der 1. und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Bei Ausfall von einem oder beiden rücken Mitglieder der Vorstandschaft in der Reihenfolge des § 7 nach.

Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln. Das verbleibende Vereinsvermögen soll dann auf die Stadt Pfullendorf mit der Auflage übergehen, es ausschließlich im Sinne des § 2 zu verwenden.

Vor Auflösung des Vereins ist das zuständige Finanzamt zu hören.

§ 11 SPIELBESTIMMUNGEN

Alle Spiel- und Ordnungsbestimmungen, die zu einer reibungslosen Spielabwicklung auf eigenen oder fremden Spielplätzen notwendig sind, erlässt die Vorstandschaft. Dieser obliegt auch die Einsetzung von Spielleitern, sowie von Ordnungspersonal.

Pfullendorf,

Eigenhändige Unterschriften: